

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.07.2007

Geschäftszahl

2003/06/0198

Rechtssatz

Wenn bereits aus dem Istzustand eine aus sachverständiger Sicht unzumutbare Belästigung gegeben ist, entspricht keine zusätzliche Belästigung dem § 63 Abs. 1 Stmk BauG.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2004/06/0083